

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	250/2014-1
Stand	13.06.2014

**Betreff Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen****Beschlussentwurf**

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen

für den Bezirk	zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin
<b>Bornheim</b>	
<b>Brenig</b>	
<b>Dersdorf</b>	
<b>Hemmerich</b>	
<b>Hersel</b>	
<b>Kardorf</b>	
<b>Merten</b>	
<b>Rösberg</b>	
<b>Roisdorf</b>	
<b>Sechtem</b>	
<b>Uedorf</b>	
<b>Walberberg</b>	
<b>Waldorf</b>	
<b>Widdig</b>	

**Sachverhalt**

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden Bezirk (Ortschaft) einen Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin.

Ortsvorsteher/innen müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates **im jeweiligen Bezirk** erzielte Stimmenverhältnis ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. Hat eine Partei in der betreffenden Ortschaft die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, so muss der/die Kandidat/in dieser Partei zum/zur Ortsbürgermeister/in gewählt werden.

2. Verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit in der Ortschaft,
  - 2.1 entspricht die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei mit der relativen Mehrheit in der betreffenden Ortschaft dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft,
  - 2.2 sind Abweichungen jedoch möglich, solange das Wählervotum und die in der betreffenden Ortschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei oder Wählergruppe, die in der betreffenden Ortschaft nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft dann gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass dies bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann (Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, RdNr. 14 zu § 39 GO / OVG Münster, Urt. V. 14.06.1994).
3. In seinen Urteilen vom 14. Oktober 1986 (Az. 15 A 1004/86) sowie 14. Juni 1994 (Az. 15 A 1389/91) hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem mit der Frage der Listenverbindung im Falle der Wahl von Ortsvorstehern gem. § 39 Abs. 6 GO befasst.

Das OVG hat festgestellt, dass nach der Kommunalwahl getroffenen Vereinbarungen der Ratsfraktionen anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher in aller Regel keine Bedeutung zukommt. Es hält zwar angesichts des weiten Entscheidungsspielraumes des Rates in besonders gelagerten Fällen eine Wahl auf Grund einer Listenverbindung für zulässig. Jedoch sei eine derartige Listenverbindung nicht mit der Folge rechtlich vorgezeichnet, dass eine andere Entscheidung des Rates rechtswidrig wäre. Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei der Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (Kommentierung Held u.a., Rd.Nr. 14 zu § 39 GO).

Zu der Frage, wie derartige Koalitionsabsprachen dem Wähler zur Kenntnis zu bringen sind, hat sich das Oberverwaltungsgericht nicht geäußert.

Es ist von Seiten der Listenverbindung bzw. der Koalition sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler - wie bei Wahlprogrammen und Koalitionsaussagen allgemein üblich - vor der Stimmabgabe über die Absichten der Listenverbindung bzw. der Koalition tatsächlich und ausreichend informiert sind.

Sofern aus der Öffentlichkeitsarbeit aller, der Listenverbindung angehörenden Parteien und Wählergruppen eindeutig erkennbar ist, dass sie beabsichtigen, die Institution der Ortsbürgermeister beizubehalten und nach der Kommunalwahl im neu gewählten Rat der Stadt Bornheim gemeinsam die - möglichst namentlich benannten - Ortsbürgermeister zu wählen, dürfte dies vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein (siehe Held a.a.O und § 39 Abs. 6 GO - Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Ortsbürgermeister).

Bei den Wahlen ist folgendes amtliches Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 in den einzelnen Ortschaften zu berücksichtigen:

Ergebnis nach Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>UWG / Forum</u>	<u>B90 / GRÜNE</u>	<u>FDP</u>	<u>Die LINKE</u>	<u>ABB</u>
	%	%	%	%	%	%	%
<b>Bornheim</b>	38,24	23,58	9,84	10,27	7,19	4,83	4,76
<b>Brenig</b>	37,79	30,76	6,84	12,89	3,91	4,39	3,22
<b>Dersdorf</b>	59,29	19,11	4,46	8,04	3,21	2,50	2,50
<b>Hemmerich</b>	40,20	16,48	2,62	7,99	29,71	1,87	1,12
<b>Hersel</b>	43,51	32,86	1,99	10,50	5,25	2,97	2,92
<b>Kardorf</b>	57,16	20,46	4,99	8,70	3,71	3,20	1,15
<b>Merten</b>	36,43	20,84	25,39	9,59	3,42	2,25	1,92
<b>Rösberg</b>	33,47	28,93	7,02	14,46	12,26	1,52	2,34
<b>Roisdorf</b>	40,48	26,39	4,00	10,91	6,22	5,91	4,52
<b>Sechtem</b>	32,91	37,41	5,39	13,51	4,73	3,96	2,08
<b>Uedorf</b>	69,74	9,66	1,93	9,23	4,29	2,79	2,36
<b>Walberberg</b>	48,73	25,68	3,70	11,50	4,43	2,53	3,41
<b>Waldorf</b>	46,22	26,79	4,43	11,45	4,70	3,75	2,66
<b>Widdig</b>	52,87	22,74	2,23	6,92	3,75	2,70	8,79

Ergebnis nach Listenverbindung

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU + FDP</u>	<u>SPD+ UWG /Forum+ B90 / Grüne</u>
	%	%
<b>Bornheim</b>	<b>45,43</b>	43,69
<b>Brenig</b>	41,70	<b>50,49</b>
<b>Dersdorf</b>	<b>62,50</b>	31,61
<b>Hemmerich</b>	<b>69,91</b>	27,09
<b>Hersel</b>	<b>48,76</b>	45,35
<b>Kardorf</b>	<b>60,87</b>	34,15
<b>Merten</b>	39,85	<b>55,82</b>
<b>Rösberg</b>	45,73	<b>50,41</b>
<b>Roisdorf</b>	<b>46,70</b>	41,30
<b>Sechtem</b>	37,64	<b>56,31</b>
<b>Uedorf</b>	<b>74,03</b>	20,82
<b>Walberberg</b>	<b>53,16</b>	40,88
<b>Waldorf</b>	<b>50,92</b>	42,67
<b>Widdig</b>	<b>56,62</b>	31,89

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Nach dieser Vorschrift werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder **wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung**, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat bei diesen Wahlen Stimmrecht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).